

Motorfahrzeugkontrolle
 Fahrzeugzulassung
 Gurzelenstrasse 3
 4512 Bellach
 Telefon 032 627 66 20
mfk@mfk.so.ch

Gesuch um Erteilung von Exportschilder

Angaben Fahrzeughalter/in

Name / Firma: _____

Vorname: _____

Adresse: _____ Mail: _____

Plz: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort / Heimatstaat: _____

Telefon: _____

Einzulösendes Fahrzeug

Marke & Typ: _____ Stammnummer: _____

Für Fahrzeuge über 3.5 Tonnen wählen Sie die Anzahl Tage die in der Schweiz gefahren werden

1 Tag (LSVA Fr. 70.00/PSVA Fr. 20.00) 3 Tage (LSVA Fr. 200.00/PSVA Fr. 50.00)

Benötigte Unterlagen

Für die Zulassung des Fahrzeuges benötigen wir folgende Unterlagen von der Person die das Fahrzeug ins Ausland überführt:

- Fahrzeugausweis
- Führerausweis (der internationale Führerausweis wird nicht akzeptiert)
- Pass, ID oder Ausländerausweis
- Falls notwendig Betriebskontrollkarte (siehe Bedingungen auf Rückseite)

Alle Prämien, Gebühren und Abgaben müssen beim Bezug der Kontrollschilder in Schweizer Franken bezahlt werden, bar oder mit Kreditkarte

Mit der Unterschrift erklären Sie sich mit den Bedingungen auf der Vorder- und Rückseite dieses Gesuchs einverstanden.

Datum: _____ Unterschrift Gesuchsteller/in _____

Motorfahrzeugkontrolle
 Fahrzeugzulassung
 Gurzelenstrasse 3
 4512 Bellach
 Telefon 032 627 66 20
mfk@mfk.so.ch

Allgemeine Bedingungen für Exportschilder

- Bezugsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland. Firmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Keine Exportschilder werden erteilt für ausländische Firmen, Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung und unverzollte Fahrzeuge.
- Fristverlängerungen, wiederholte Zulassungen oder Wechselschildeinlösungen sind nicht möglich.
- Die Überführungsschilder müssen nach Ablauf der Gültigkeit nicht zurückgegeben werden.
- Bei Verlust, Diebstahl oder Rückgabe der Überführungsschilder werden keine Gebühren zurückerstattet.
- Exportschilder dürfen nur für unentgeltliche Fahrten mit höchstens 9 Personen inkl. Lenker verwendet werden.
- Fahrzeuge mit technischen Mängeln müssen zuerst bei der MFK geprüft werden.
- Es ist grundsätzlich der Kollektivversicherung der Allianz Suisse Versicherungsgesellschaft AG beizutreten.
- Die Exportkennzeichen werden erteilt, wenn das Fahrzeug über einen ungültigen Fahrzeugausweis des Kanton Solothurn verfügt oder wenn das Fahrzeug im Kanton Solothurn gekauft wurde. Sie müssen uns dafür einen unterschriebenen Kaufvertrag vorlegen. Woraus ersichtlich ist, dass das Fahrzeug im Kanton Solothurn gekauft wurde.

Betriebs sicherheitskontrolle:

Eine Betriebs sicherheitskontrolle muss durchgeführt werden, wenn:

- das Fahrzeug zwischen 6 und 9 Jahre alt ist und die letzte Fahrzeugprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt.
- das Fahrzeug älter als 9 Jahre ist und die letzte Fahrzeugprüfung länger als 2 Jahre zurückliegt.
- Das Fahrzeug über 3.5 Tonnen Gesamtgewicht hat und die letzte Fahrzeugprüfung länger als ein Jahr zurückliegt. (Die Betriebs sicherheitskontrolle muss in einer Reparaturwerkstätte für schwere Motorwagen durchgeführt werden).

Berechtigte Betriebe für Betriebs sicherheitskontrollen:

Die Betriebs sicherheitskontrolle am Fahrzeug muss von einer Garage mit Werkstattbetrieb durchgeführt werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Garage mit Werkstattbetrieb muss im Kanton Solothurn sein
- Garage muss eine Reparaturwerkstatt haben
- Die Garage muss ein Händlerschild haben
- Der Prüfbericht über die Betriebs sicherheitskontrolle ist 14 Tag gültig

Gebühren und Abgaben:

- Fahrzeugausweis	CHF	50.00
- Kontrollschilder	CHF	50.00
- Einlöse- und Bearbeitungsgebühr	CHF	100.00
- Versicherungsprämie	CHF	46.00 bis CHF 105.50
- Einlösung ab 16. des Monats	CHF	46.00
- Einlösung bis 15. des Monats	CHF	71.50
- Einlösung für max. 4 Tage des laufenden Monats und den ganzen kommenden Monat	CHF	105.50
- Steuer gemäss Bemessungsgrundlage und Einlösedauer		
- Falls zutreffend Schwerverkehrsabgabe		

Bei Fahrzeugen, die der Schwerverkehrsabgabe unterstehen ist zusätzlich die Schwerverkehrsabgabe zu bezahlen. Die Quittung für die Schwerverkehrsabgabe ist bei Fahrten in der Schweiz mitzuführen. Diese gilt als Zahlungsnachweis für die Schwerverkehrsabgabe. Die Hinterziehung von Schwerverkehrsabgaben kann mit einer Busse bestraft werden.